

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/9/16 2008/09/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

ZustG §4 Abs3 idF 2004/I/010;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. ZustG § 4 heute
2. ZustG § 4 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 4 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 4 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Rechtssatz

Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 4 Abs. 3 ZustG idF BGBl. I Nr. 10/2004 hat der Bf - da er eine diesbezügliche Bekanntgabe an die Behörde oder den Zustelldienst nicht vorgenommen hatte - von sich aus seine längere Abwesenheit von der Abgabestelle glaubhaft zu machen, womit das Gesetz ihm ausdrücklich die Behauptungs- und Darlegungslast auferlegt. Es ist daher in diesen Fällen hauptsächlich Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten. Nach der ausdrücklichen Anordnung des Paragraph 4, Absatz 3, ZustG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, hat der Bf - da er eine diesbezügliche Bekanntgabe an die Behörde oder den Zustelldienst nicht vorgenommen hatte - von sich aus seine längere Abwesenheit von der Abgabestelle glaubhaft zu machen, womit das Gesetz ihm ausdrücklich die Behauptungs- und Darlegungslast auferlegt. Es ist daher in diesen Fällen hauptsächlich Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008090037.X01

Im RIS seit

11.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at